

Fonds für Härtefälle Richtlinien

1. Grundsätze

Der Fonds für Härtefälle dient der Linderung der Auswirkungen der Diabeteserkrankung für Direktbetroffene und ihre Angehörigen. Er soll Diabetikerinnen und Diabetikern und ihren Angehörigen in erster Linie rasche und unbürokratische Überbrückungshilfe gewähren.

Der Härtefallfonds gewährt vorab Überbrückungshilfen, d.h. komplementäre Leistungen zur öffentlichen Hand und zu den Sozialversicherungen. Der Fonds deckt Kosten verursacht durch diabetesbedingte Folgeerkrankungen, die nicht durch Sozial- oder Krankenversicherungen abgedeckt werden. Schulden-Sanierungen werden keine finanziert.

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Fonds sind Diabetikerinnen und Diabetiker Typ 1 + Typ 2 in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und deren Angehörige (Eltern, Kinder, Ehepartner/innen). In der Regel werden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstützt, in Ausnahmefällen können auch Gesuche aus dem Ausland berücksichtigt werden.

3. Kriterien

Die Unterstützung ist in der Regel einmalig und auf CHF 5'000 pro Gesuch beschränkt. Folgende Kosten können als **Beispiele** für eine Prüfung eingereicht werden:

- Beiträge an Erholungsaufenthalte
- Einmalige, ausserordentliche Transportkosten oder diabetesbedingte Umschulungskosten
- Podologie-Behandlungen oder Selbstbehalt für orthopädische Schuhe
- Folgen einer diabetischen Retinopathie, insbesondere Erblindung
- Folgen von schweren Zahnbetterkrankungen (Gingivitis, Parodontitis etc.).

4. Vorgehen

Gesuche können eingereicht werden durch:

- Regionale Diabetesgesellschaften
- Private oder öffentliche Stellen, allenfalls durch Einzelpersonen.

Die Gesuche müssen mit dem Formular Beitragsgesuch eingereicht werden (aufgeschaltet auf der Webseite).

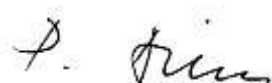
5. Arbeitsweise

Der Vorstandsausschuss von diabetesschweiz prüft die Gesuche individuell. Die persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden werden berücksichtigt. Die Gesuche werden 4x jährlich an den regulären Sitzungen des Vorstandsausschusses behandelt und werden in diesem Rahmen rasch, unbürokratisch und diskret beurteilt. Der Ausschuss entscheidet abschliessend mit einfachem Mehr.


Die Zahlungen erfolgen direkt an die regionale Diabetesgesellschaft oder den/die Rechnungssteller/in. Direktzahlungen an die Betroffenen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Diese Richtlinien wurden an der Vorstandssitzung vom 26. März 2020 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

diabetesschweiz



Peter Diem
Präsident



Christine Leimgruber
Geschäftsleiterin